

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1949/9/14 30b230/49

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.09.1949

## Norm

EheG §47

#### Rechtssatz

- 1.) Der Scheidungsgrund nach § 47 EheG hat keine objektiv ehezerrüttende Wirkung des Ehebruches zur Voraussetzung; auch der nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft begangene Ehebruch rechtfertigt die Scheidung aus dem Verschulden des Ehebrechers.
- 2.) Das Klagsrecht ist gemäß § 47 Abs 2 EheG nur dann als verwirkt zu betrachten, wenn das Verhalten des Ehegatten nach seiner Vorstellung den von ihm beabsichtigten Zweck haben soll, den Ehebruch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

## **Entscheidungstexte**

• 3 Ob 230/49

Entscheidungstext OGH 14.09.1949 3 Ob 230/49

Veröff: JBI 1950,36

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0056457

Dokumentnummer

JJR\_19490914\_OGH0002\_0030OB00230\_4900000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$